

Niederschrift

Thema	Sitzung	
Fachausschuss	Technik	
Datum	05. November 2020 als Videokonferenz	
Uhrzeit	10:00 – 14:30 Uhr	
Anwesende Teilnehmer		s. Anlage
Moderatoren		René Schubert und Christian Hengstebeck
Protokoll		dto.
Tagesordnung	Punkt 1	Begrüßung
	Punkt 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung in Mülheim
	Punkt 3	Personelle Nachbesetzung im Ausschuss
	Punkt 4	Sachstand Beschaffungen des Landes NRW
	Punkt 5	Bericht aus dem FNFV
	Punkt 6	Bericht aus dem FA Technik der dt. Feuerwehren
	Punkt 7	Bericht aus der AG Atemschutz-Werkstätten
	Punkt 8	Bericht aus dem AK PSA Beschaffer
	Punkt 9	Technische Beschreibung Dienstkleidung NRW
	Punkt 10	PSA für Vegetationsbrandbekämpfung
	Punkt 11	Fachempfehlung Waldbrand TLF des FA Technik der dt. Fw.
	Punkt 12	Winterreifenpflicht, Erfahrungen aus Hessen
	Punkt 13	Zulassung von drei- und mehrachsigen Einsatzfahrzeugen
	Punkt 14	Fortschreibung der FE zur Konzeption von Feuerwehrfahrzeugen in NRW
	Punkt 15	Info zur Fördermöglichkeit für Abbiegeassistenten
	Punkt 16	Sachstand Neufassung Erlass Wahrnehmbarkeit von FW-Fzgen
	Punkt 17	Sachstand „Kreuzungsblitzer“ bzw. HT-Systeme
	Punkt 18	Änderung der StVZO
	Punkt 19	Unfälle bei Betankung von Tragkraftspritzen
	Punkt 22	Nutzung von Bildschirmen in Fahrzeugen

Niederschrift

	Punkt 21	Zulässigkeit von Sitzen längs zur Fahrtrichtung für Einsatzfahrzeuge
	Punkt 22	Diskussion und Verschiedenes

TOP	Schilderung	Zuständig	Frist
1	<p>Begrüßung</p> <p>Herr Schubert und Herr Hengstebeck begrüßen die Teilnehmer zum Herbstsitzung als Videokonferenz. Leider musste der Workshop im April ausfallen, so dass die letzte Sitzung bereits 12 Monate zurückliegt.</p>		
2	<p>Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung in Mülheim</p> <p>Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.</p> <p>Zu Top 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Wäsche und – Prüfung von F-Druckschläuchen gibt es noch keinen neuen Sachstand, da der Normungsausschuss nicht getagt hat. • Der Erlass Beklebung von Bundes- und Landesfahrzeuge nur mit Änderungsantrag gilt weiter. Die Ergebnisse des neuen Erlass, s. Top 17, werden abgewartet. Eine einheitliche Heckwarnbeklebung in gelb/rot wird angestrebt. 	Kalthöner	
3	<p>Personelle Nachbesetzung im Ausschuss</p> <p>Das langjährige Mitglied Burkhard Klein, Feuerwehr Mülheim, ist in den Ruhestand verabschiedet worden. Der am längsten gelistete Interessent Martin Weber, Feuerwehr Bochum, wurde nach Abstimmung unter den AGBF-Mitgliedern der AGBF-Vollversammlung zur Aufnahme in den AK Technik vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde einvernehmlich bestätigt. Da Christian Reeker (Feuerwehr Hamm) zum 1. Dezember 2020 zur Stadt Ahlen wechselt, stand hier ebenfalls eine Nachbesetzung an. Dieses Mandat ist nach Zustimmung der AGBF durch Jörg Balkenhol (Feuerwehr Mülheim) nachbesetzt.</p> <p>Ein herzliches Dankeschön noch an dieser Stelle an Christian Reeker für die gute Mitarbeit in den letzten Jahren und die besten Wünsche für seine neuen Herausforderungen bei der Leitung der Feuerwehr Ahlen.</p> <p>Der VdF-NRW hat im Laufe des Jahres 2020 über die weitere Besetzung des FA-Technik entschieden, da die 4-Jahresfrist im Frühjahr 2020 abgelaufen war. Somit konnten die Kameraden Patrick Ameri, Philipp Hofmann, Frank Siedhoff und Christian Weber als Vertreter des VdF-NRW neu in der Runde begrüßt werden.</p> <p>Auch die personelle Nachbesetzung durch das Land NRW im FA/AK Technik NRW ist kürzlich vervollständigt worden. Als Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig Herr Dr. Marcus Hans die Gremienarbeit unterstützen.</p>	Schubert/ Hengstebeck	

Niederschrift

4	<p>Sachstand Beschaffungen des Landes NRW (Text von Matthias einfügen)</p> <p><u>LF 20 KatS NRW</u></p> <p>Die Nachbesserungen an der ersten Serie LF 20 KatS NRW sind vollständig abgewickelt, so dass der Auftrag für die Lieferung von insgesamt 109 Stück erteilt wurde. Noch in 2020 werden 12 Fahrzeuge ausgeliefert, im ersten Quartal 2021 ebenfalls weitere 12 Stück. Die Abwicklung der restlichen Fahrzeuglieferung erfolgt dann in 2021 und 2022. Konkrete Abstimmungen mit Magirus dazu laufen noch.</p> <p><u>Netzersatzanlagen Anhänger NEA 250 kVA</u></p> <p>Die insgesamt 25 Anhänger sind beschafft und an die Standorte übergeben worden. Ein Fahrzeug steht am IdF-NRW und je ein Anhänger je Bezirksbereitschaft. Für die Erstausslieferungen laufen derzeit noch Anpassungsarbeiten aufgrund erster Erfahrungswerte mit den Systemen, so dass schlussendlich 25 einheitliche Systeme landesweit zur Verfügung stehen.</p> <p><u>GW-L2 NEA Beladung</u></p> <p>Das LV der Beladung wird aktuell finalisiert. Die Beladung soll weitere Einsatzoptionen in den Bereichen Beleuchtung, Wärme und Verkabelung bieten. Durch die notwendige Stromversorgung auf den Ladeflächen der GW-L NRW, werden voraussichtlich noch GW-L2 zwischen den Kommunen getauscht werden müssen.</p> <p><u>GW-L2</u></p> <p>Die GW-L2 Scania/Freitag sind ausgeliefert.</p> <p><u>GW-Dekon-G</u></p> <p>Das LV für die Ausschreibung von insgesamt 55 Dekon-G ist veröffentlicht. Nach einer Erprobung von vier Fahrzeugen an den Projektstandorten erfolgt ggf. die Beauftragung weiterer Optionen mit bis zu 51 Fahrzeugen.</p> <p><u>ELW2 / Messleitkomponente</u></p> <p>Hierzu gibt es gegenüber dem Protokoll der letzten Sitzung keine wesentlichen Neuerungen. Die Ausarbeitungen für die Gestaltung und Anforderungen des Innenraumes sind soweit abgeschlossen. In Kürze werden die Anforderungen für die Technik und Kommunikation finalisiert. Eine Veröffentlichung des LV ist für 2021 angedacht. Insgesamt werden sechs Fahrzeuge, eines pro Bezirk und das IdF-NRW beschafft.</p> <p><u>Dekon-P</u></p> <p>Die Ausschreibung von Dekon-P des Landes läuft, der Ersatz der Altfahrzeuge ist für 2021 zu erwarten.</p>	Kalthöner	
----------	---	-----------	--

Niederschrift

<p><u>BetrKombi 2.1</u></p> <p>Die Beschaffung weiterer Betreuungskombis wird nach Abstimmung mit den Hilfsorganisationen erfolgen.</p> <p><u>Verpflegungsmodule für Einsatzeinheiten</u></p> <p>Die Auslieferung der ersten Verpflegungsmodule ist erfolgt. Insgesamt werden 133 Stück für die Einsatzeinheiten beschafft.</p> <p><u>Betreuungs-LKW</u></p> <p>Hier läuft die Auslieferung von insgesamt 108 Fahrzeugen.</p> <p><u>Wasserfördersysteme HFS</u></p> <p>Es sind mittlerweile 11 Systeme ausgeliefert. Die Beschaffung eines Ersatzes der Beladung für die GW-L der Wasserfördereinheiten, ist für Anfang 2021 geplant.</p> <p><u>Feuerlöschboote Rhein</u></p> <p>Das LV zur Beschaffung der Löschboote soll in 2021 veröffentlicht werden.</p> <p><u>LF 20 KatS - BUND</u></p> <p>Die Auslieferung der beauftragten Fahrzeuge erfolgt fortlaufend. Unverändert sollen pro HVB jeweils vier LF zur Verfügung gestellt werden sollen. (s. Anlage). Eine neue Ausschreibung wurde veröffentlicht.</p> <p><u>SW 2000 – BUND</u></p> <p>Nach der Aufhebung des Auftrages ist der neue Stand aktuell nicht bekannt.</p> <p><u>ABC-Erkunder - BUND</u></p> <p>Der Stand der Ausschreibung der neuen ABC-ErkkW ist nicht bekannt.</p> <p><u>Allgemeine Diskussion und Information</u></p> <p>Uli Cimolino gibt den Hinweis, dass es derzeit keine Ambitionen im Land NRW gibt, ein Waldbrand TLF-NRW zu beschaffen. Anderslautende Infos sind schlichtweg falsch.</p> <p>Matthias Kalthöner stellt zur Diskussion, ob es für Feuerwehren denkbar wäre, ausgemusterte Fahrzeuge des IdF-NRW in Form einer Auktion vor Ort direkt erwerben zu können. Die Art wird durch die Anwesenden aufgrund der Vergabegrundsätze als sehr kritisch bewertet.</p> <p>Die Einhaltung von Wartungsintervallen der Fahrgestelllieferanten wird kritisch diskutiert. Auch an kleineren Feuerwehrstandorten entstehen bei geringen Kilometerleistungen der Fahrzeuge, extrem hohe finanzielle Aufwendungen. Bislang geführte Diskussionen, an der Stelle Ausnahmen für Feuerweh-</p>		
---	--	--

Niederschrift

	<p>ren zu etablieren, verliefen erfolglos. Bei Nichteinhaltung der Wartungen, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Eine Idee ist, die Wartungen bereits bei Fahrzeugausschreibungen zu berücksichtigen.</p>		
5	<p>Neues aus dem FNFV</p> <p>Die Neuausgabe der DIN 14530-8 LF 20 KatS erscheint voraussichtlich im Dezember.</p> <p>Die Normentwürfe DIN 14502-3 Farbgebung und DIN 14502-2 zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 erscheinen ebenfalls in Kürze.</p> <p>Carsten Kroll fragte nach der Veränderung in Sachen Zulassung von Akkulüftern. Der Normentwurf Belüftungsgeräte erscheint in Kürze und normiert auch einen Leistungstest.</p> <p>Zur Überarbeitung der ELW Norm soll eine Videokonferenz des AK des zuständigen Normungsausschusses stattfinden.</p>	Schubert	
6	<p>Neues aus dem Fachausschuss Technik der dt. Feuerwehren</p> <p>Derzeit gibt es keine Neuerungen, die nächste Sitzung findet in Kürze statt. Danach erfolgt die Umverteilung der Niederschrift.</p>	Schubert	
7	<p>Bericht aus der AG Atemschutz-Werkstätten</p> <p>Die Letzte Sitzung des AK Leiter Atemschutzwerkstätten fand im November 2019 bei der FW Paderborn statt; die Sitzung im I. Quartal 2020 sowie IV. Quartal 2020 wurden - pandemiebedingt- abgesagt.</p> <p>Marktübersicht Gebläsefilteranzüge (GFA)</p> <p>Aus der Niederschrift der ABGF NRW vom 04.06.2019 ergab sich über den AK Technik eine Anfrage an den UA Leiter Atemschutzwerkstätten bezüglich einer Marktübersicht über die mit den AB V-Dekon ausgelieferten und bei den Feuerwehren vorgehaltenen und aufgrund der vorgesehenen Gebrauchsdauer zur Ersatzbeschaffung anstehenden Gebläsefilteranzügen (GFA). Hintergrund war hier die geringe Qualität der vorhandenen GFA. Nach Rücksprache mit dem Fragesteller und mit Hinblick auf die Vielzahl der am Markt angebotenen GFA ist eine umfassende, anbieterneutrale Marktübersicht nicht möglich.</p> <p>Grundlegende Anforderungen an GFA werden unter dem Punkt 4.4.4 PSA 44 für Rettungsdienst (RD) bzw. Anhang 06 in der DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung“ aufgeführt.</p> <p>Auch das Land NRW formulierte vor dem Hintergrund der Kostenerstattung keine weitergehenden, detaillierten technischen Anforderungen.</p> <p>Nach Rückfrage im UA Leiter Atemschutzwerkstätten werden bei einer notwendigen Ersatzbeschaffung bevorzugt GFA für den „einmaligen“ Gebrauch vorgesehen. Hierbei entfallen wiederkehrende Prüfungen sowie eine Reinigung, Dekontamination und Prüfung vor Wiederverwendung.</p>	Hansen	

Niederschrift

Reinigung und Desinfektion in Atemschutzwerkstätten

Zu Beginn der Pandemie im März 2020 kommt es bei Mitgliedern des UA Leiter Atemschutzwerkstätten vermehrt zur Diskussion bezgl. der hygienischen Behandlung von Atemschutztechnik bei der Reinigung/Desinfektion sowie Prüfung.

Die Hersteller reagieren mit entsprechenden Veröffentlichungen und Hinweisen im Internet; grundsätzlich sind die vorhandenen und vorgesehenen Arbeitsabläufe und Arbeits- und Desinfektionsmittel zur sicheren Handhabung auch bei möglichen „Covid-Kontaminationen“ geeignet. Teilweise werden „örtlich“ weitergehende Vorgaben zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Handschuhen und Schutzbrillen bei Reinigung/Desinfektion und Prüfung konkretisiert und eingeführt.

Durch eine Erhöhung der Lagerbestände von zugelassenen und geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmittel in den Atemschutzwerkstätten kommt es zeitweise zu Lieferengpässen, sodass Bestellungen nur eingeschränkt oder verspätet bearbeitet werden. Im weitergehenden Verlauf normalisiert sich die Auslieferung.

Nachhaltige Störungen in der Versorgung mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind nicht bekannt.

Probleme mit Atemschutzflaschen im „Atemschutzverbund Kreis Soest“

Im Oktober 2020 wurde über den AK Technik eine Presseanfrage an den vdf – NRW an den UA Leiter Atemschutzwerkstätten weitergeleitet. Hintergrund war die Feststellung von Beschädigungen an einer höheren Anzahl „Full-Composite-Flaschen“ nach der ersten wiederkehrenden TÜV-Prüfungen (5-Jahres-Prüfung). Am Folgetag der Anfrage befand sich eine detaillierte Pressemeldung in der Lokalpresse; eine weitere Recherche zu diesem Thema war weiter nicht erforderlich. Der Presse war zu entnehmen, dass sowohl die Herstellerfirma der Atemluftflaschen als auch das Bundesamt für Materialforschung, die BG Chemie und auch eine Sachverständiger über den Fehler informiert bzw. mit der Fehlersuche beauftragt wurden. Eine Info wurde über den Mail-Verteiler an die Mitglieder des UAK Leiter Atemschutzwerkstätten weitergeleitet.

Atemluftflaschen des Herstellers bzw. der betroffenen Bauart („Full-Composite-Flaschen“) sind bei den Feuerwehren nicht weit verbreitet.

Der Bericht wurde durch Olaf Hansen im Vorfeld der Sitzung eingereicht, da er durch eine Terminüberschneidung nicht an der Videokonferenz teilnehmen konnte.

Uli Cimolino gab den Hinweis, dass es sich nicht um einen Einzelfall bei den Schäden an den CFK-Flaschen im Kreis Soest handelt. Das Phänomen sei weit verbreitet. Martin Weber aus Bochum bestätigte dies zusätzlich.

Niederschrift

8	<p>Bericht aus dem AK PSA Beschaffer</p> <p>Bedingt durch die Rahmenbedingungen der Pandemie hat in der Zwischenzeit keine Sitzung stattgefunden. Eine Onlinesitzung befindet sich in der Vorbereitung.</p>	Kommer	
9	<p>Technische Beschreibung der Dienstkleidung NRW</p> <p>Die technische Beschreibung zum Dienstkleidungserlass ist unter Federführung Jan Helm, IdF NRW, im Entwurf fertig gestellt. Nach Zustimmung von AGBF NRW, AGHF NRW und VdF NRW wird der Entwurf an das Innenministerium weiter geleitet. Seitens der AGBF war neben dem Vorsitzenden des AK Technik vor allem Tanja Lenz, BF Bonn und Mitglied AG PSA-Beschaffer im AK Technik, federführend als Expertin beteiligt.</p> <p>Inhaltlich ist hervor zu heben, dass die Dienstkleidung als Kleidung gegen Hitze nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung - Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - Mindestleistungsanforderungen“, zertifiziert sein muss, um auch als Einsatzkleidung z.B. bei Vegetationsbrandbekämpfung genutzt werden zu können. Diese Anforderung wird eine Änderung der Verordnung Dienstkleidung NRW nach sich ziehen, die hier bisher nur eine kann-Regelung formuliert. Durch die kann-Regelung haben verschiedene Feuerwehren nunmehr Dienstkleidung, die im Einsatz nicht genutzt werden darf – Überkleidung nach EN 469 ist aber häufig ungeeignet, eine spezielle leichte Kleidung führt zu unnötigen Mehrkosten.</p>	Schubert	
10	<p>PSA für Vegetationsbrandbekämpfung</p> <p>Uli Cimolino schildert die Herausforderungen bei den zahlreichen Wald- und Vegetationsbränden in den letzten beiden Jahren bei der Nutzung geeigneter persönlicher Schutzkleidung. Häufige Verletzungsursachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hyperthermie (zu starke Erwärmung des Körperinneren!) - Dehydrierung (Wasserverlust durch zu starkes Schwitzen) <p>Kleidung muss dazu für längeren Gebrauch (Stunden, Tage, Wochen) geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angenehm zu tragen, zu kombinieren und einfach zu waschen <p>Des Weiteren sollte sie mit anderer PSA kombinierbar sein.</p>	Cimolino	

Niederschrift

	<p>Bei den Varianten wird unterschieden:</p> <p>Feuerweherschutanzug i.S. v. UVV Fw § 14 (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Schutzanzug • deckt KEINE besonderen Risiken ab • PSA 11 nach DGUV 205-014 • Kann Richtung Brandbekämpfung im Freien optimiert werden. • Warum in NRW nicht einfach einen Teil der Dienstkleidung dafür geeignet machen?  <p>Überbekleidung zur Brandbekämpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle PSA nach UVV Fw § 14 (2)! • Gegen besondere Gefahren. • Schutzwirkung und Einsatzdauer auf Atemschutz Einsatz im Innenangriff ausgerichtet. • Kann NICHT Richtung Brandbekämpfung im Freien optimiert werden.  <p>Spezial-PSA für die Vegetationsbrandbekämpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle PSA! • Gegen besondere Risiken • Kann Richtung allgemeinem Einsatz im Freien optimiert werden. • Diese PSA erfüllt die Erfordernisse nach UVV Fw § 14 (1)!  <p>Innerhalb des Gremiums wird das Arbeitspapier von @Fire als sehr wertvoll betrachtet. Viele Feuerwehren streben eine funktionale und kombinierbare Bekleidung für Technische Hilfeleistungen und Vegetationsbrandbekämpfung an. Hier der Link zur Fachempfehlung: https://www.at-fire.de/images/wff/FE-Schutzkleidung-WFF.pdf</p> <p>Aktuell gibt es Entwürfe für Fachempfehlungen seitens des AK Waldbrand im FA Einsatz, Löschmittel und Umweltschutz und des FA Technik der dt. Feuerwehren.</p>		
11	<p>Fachempfehlung Waldbrand TLF des FA Technik der dt. Feuerwehren</p> <p>Die Aktivität auf Bundesebene erfolgt auf Bitte des Präsidiums des DFV und des Vorstandes der AGBF BUND. Innerhalb der Fachempfehlung wurden die Inhalte der Norm für das TLF 3000 und für das französische TLF Waldbrand zusammengefasst. Derzeit gibt es in NRW keine Beschaffungen nach der Fachempfehlung. Das Land Brandenburg hat eine Beschaffung nach eigenen Kriterien initiiert.</p>	Schubert	

Niederschrift

	<p>Es wird aus dem Gremium bemängelt, dass zur angedachten Technik erneut das taktische Konzept unbeachtet bleibt.</p>		
12	<p>Winterreifenpflicht, Erfahrungen aus Hessen</p> <p>In Hessen ist aufgefallen, dass auch 2019 noch Fahrzeuge mit M+S-Reifen (Produktionsdatum ab dem 01.01.2018) mindestens auf den Lenkachsen ausgeliefert wurden, die nur dann gefahren werden dürfen, wenn es für das Fahrzeug KEINE geeigneten Winterreifen gibt. Es reicht nicht, wenn der Lieferant behauptet, das wäre ab Werk so gewesen, oder es wären die Serienreifen!</p> <p>Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2024 für M+S-Reifen, die vor dem 1. Januar 2018 hergestellt wurden. Ab dem 1. Januar 2018 hergestellte Winterreifen müssen das Alpine-Symbol tragen.</p> <p>Es ergeht daher der Hinweis, dass Ausschreibungen angepasst werden müssen und bei der Abnahme des Fahrzeugs die Reifen explizit kontrolliert werden. Vgl. Florian Hessen 01/2020 (update!) und Feuerwehr:Im Einsatz NRW 10/2019. Die Erfahrungen werden auch aus Mülheim bestätigt.</p>	Cimolino	
13	<p>Zulassung von drei- und mehrachsigen Einsatzfahrzeugen</p> <p>In den letzten Monaten kam es zu Zulassungsproblemen bei single-bereiften Fahrzeugen aufgrund der zulässigen Gesamtmasse: http://blaulichtreport-ikee.com/buerokratie-sorgt-fuer-stillstand-in-der-feuerwehr#more-13697</p> <p>Dazu ist festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeuge mit 3 Achsen sind nach StVZO § 34 (5) 2.a) auf 25t zGM beschränkt! 2. Als <u>AUSNAHME</u> sind nach ebd. 2.b für solche Fahrzeuge mit einer definierten Doppelachslast (Achsabstand UND v.a. Zwillingsbereifung auf mind. einer Antriebsachse nach § 34 (4) 2.d), oder bestimmte Formen der Luftfederung) auch 26 t zulässig. 3. D.h. singlebereifte Dreiachser können und dürfen regulär i.d.R. nur mit 25 t zugelassen werden. 4. Fahrzeuge mit 4 Achsen sind nach StVZO § 34 (5) 3) grundsätzlich alle auf 32 t zGM beschränkt! <p>Ausnahmen sind möglich, müssen aber <u>vorab</u> beantragt werden. Eine Zulassung ohne eine solche ist ansonsten <u>nicht</u> möglich! Bekannt sind u.a. Ausnahmen für Zweiachser (19 bzw. 20 t statt 18 t) und Dreiachser (singlebereift mit 26 t statt 25 t).</p> <p>Ausnahmen sollten kritisch geprüft werden, weil die dynamischen Fahrbedingungen im Einsatz kritischer als in der Normalfahrt sind, dazu kommen insbesondere bei TLF o.ä. die bewegten flüssigen Massen bei z.T. recht hohem Schwerpunkt. Die Tendenzen zur Ausreißung der Fahrgestellmassen werden derzeit landesweit beobachtet und durch das Gremium sehr kritisch gesehen.</p>	Cimolino	

Niederschrift

14	<p>Fortschreibung der FE zur Konzeption von Feuerwehrfahrzeugen in NRW</p> <p>Die Gegenüberstellung zur Konzeption von Feuerwehrfahrzeugen mit Stand 2020 aus Baden-Württemberg und aus NRW mit Stand 2015, wurde im Gremium umverteilt. Hier sind Rückmeldungen zu Anpassungen bis Mitte Dezember ausdrücklich gewünscht. Die Fachempfehlung für NRW soll dann zu Beginn 2021 aktualisiert veröffentlicht werden.</p>	Hengstebeck	T
		Alle Mitglieder	15.12.2020
15	<p>Info zur Fördermöglichkeit von Abbiegeassistenten</p> <p>Die Erfahrungen zur Fördermöglichkeit von Abbiegeassistenten durch das Bundesamt für Güterkraftverkehr werden diskutiert. Die Förderbedingungen geben vor, dass die Förderung auf max. 10 Fahrzeuge pro Antragsteller begrenzt ist. Hierzu liegen unterschiedliche Informationen vor, z.B. aus Solingen, dass die Anträge von max. 10 Fahrzeugen auch ämterweise möglich sind. Außerdem erging der Hinweis, dass die Anträge möglichst frühzeitig gestellt werden müssen, da durch zahlreiche Antragsteller die Kontingente schnell ausgeschöpft sind.</p> <p>Details zum Antragsverfahren sind hier zu finden: https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/abbiegeassistent_node.html</p>	Schubert	
16	<p>Sachstand Neufassung Erlass Wahrnehmbarkeit von Fw-Fahrzeugen</p> <p>Abstimmungen mit dem Verkehrsministerium zur Fortschreibung des Erlasses Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeuge sind in enger Abstimmung mit dem IdF NRW Dezernat K4 Technik und technischer Service weit voran geschritten. Die zeitnahe Veröffentlichung der Neufassung durch das Verkehrsministerium nach förmlicher Beteiligung des Innenministeriums erscheint nunmehr realistisch.</p>	Kalthöner/ Schubert	
17	<p>Sachstand „Kreuzungsblitzer“ bzw. HT – Systeme</p> <p>Das BMVI hat ergänzend zu seiner Stellungnahme gegenüber dem Fachausschuss Technik der dt. Feuerwehren nochmal neu bekräftigt, dass bzgl. des Anbaus HT-Systeme (halbe Kennleuchten, z.B. aus drei Einzelleuchten als System, typisch als Kreuzungsblitzer verbaut), keine Bedenken bestehen: „Insofern ist ein zusätzlicher blauer Kreuzungsblitzer mit einer Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 65 bei Anbau an Kraftfahrzeuge, die nach § 52 StVZO berechtigt sind, grundsätzlich nicht zu beanstanden.“ Die TÜV-Prüfer sehen dies aktuell rechtlich allerdings anders – Abstimmungen laufen daher weiter.</p>	Schubert	
18	<p>Änderung der StVZO</p> <p>Eine Überarbeitung zur StVZO ist aktuell auf Bundesebene in Bearbeitung. Eine Gremienbeteiligung erfolgte nicht. Kritisch ist hier vor allem die Aussprache gegen getarnte Einsatzfahrzeuge (außer bei Polizei o.ä.). Kennleuchten heißen zukünftig Warnleuchten. Die Anzahl der gerichteten Warnleuchten (Frontblitzer) wird auf ein Paar vorne und/oder hinten reguliert.</p>	Schubert	

Niederschrift

19	<p>Unfälle bei der Betankung von Tragkraftspritzen Unfälle kamen in den letzten Jahren immer wieder vor, häufig bei eingeschobenen Tragkraftspritzen und anderen Aggregaten.</p> <p>Ursachen</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Zu geringe Kühlung/Lüftung (TS wird eingeschoben betrieben) ❖ Kanister neben TS überhitzt ❖ Es wird im Betrieb oder bei heißem Motor ohne Kanisterbetankungsset nachgetankt. <p>https://www.bsaktuell.de/138100/millionenschaden-brand-auf-pferdehof-in-jettingen-feuerwehrmann-schwer-verletzt/</p> <p>Hier ergeht der Hinweis, dass die Ausbildung an der Stelle mit Hinweis auf die Gefahrenquellen konkretisiert werden muss. Zwischen den Herren Cimolino und Struckmeier erfolgt eine Abstimmung zur Erarbeitung eines Artikels in der Verbandszeitschrift oder einer Fachempfehlung.</p>	Cimolino/ Struck- meier	A
20	<p>Nutzung von Bildschirmen in Fahrzeugen Die Steuerung von Alarmfahrt- und Kommunikationseinrichtungen über Touchscreens durch den Fahrer wird kritisch gesehen werden, vgl. auch</p> <p>https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/tesla-unfall-gerichtsurteil-gegen-touchscreenbedienung-fuer-scheibenwischer/</p> <p>Wenn nicht anders möglich, dann muss das über einfache Ein-/Ausschaltfunktionen auf einem Display in der Nähe des Lenkrads erfolgen.</p> <p>Unzulässig dürften wegen der damit verbundenen Ablenkung der Blicke und des Handels sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untermenüs • Variationsmöglichkeiten (jeder programmiert die Grundoberfläche anders, d.h. der Fahrer findet immer andere Oberflächen vor) • Vom Fahrer weiter entfernte Bildschirme (Bedienung auch durch Beifahrer) <p>Hier wird einvernehmlich festgestellt, dass normative Vorgaben wünschenswert sind.</p>	Cimolino	A
21	<p>Zulässigkeit von Sitzen längs zur Fahrtrichtung Die Zulässigkeit von Sitzen quer zur Fahrtrichtung vgl. CFT bzw. eLHF Rosenbauer wird diskutiert. Durch die Regelungen der EU ist diese Sitzanordnung bei Neuzulassungen von Fahrzeugen aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Eine Anfrage an Rosenbauer zur rechtlichen Umsetzung ist erfolgt.</p>	Cimolino	

Niederschrift

22	Diskussion und Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">- Der Ausstattungsumfang des Verkehrsunfallkastens nach DIN 14800-13 VUK ist mit einem Handschuh zum Ziehen des manuellen Service-Trennschalters an Elektrofahrzeugen ergänzt worden.- Derzeit laufen landesweit mehrere Verfahren zu Patentrechtverletzungen bei Einsätzen mit brennenden E-Fahrzeugen und dessen Umgang in Form der Kühlung in Containern. Der Vorgang liegt den kommunalen Spitzenverbänden zur Prüfung vor.- Auf die aktuellen Merkblätter der DGUV und der vfdb wird verwiesen. https://www.vfdb.de/fileadmin/download/merkblatt/MB10_17 Lithium Batterien Ref10 2020 09.pdf https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/3907/fbfhb-024-hinweise-fuer-die-brandbekaempfung-von-lithium-ionen-akkus-bei-fahrzeugbraenden?c=155- Herr Kalthöner bewirbt eine Stellenausschreibung eines Auszubildenden am Technischen Kompetenzzentrum zum KFZ-Mechatroniker. (Anlage)- In 2021 werden nach aktueller Planung wieder zwei Module S- gD-Technik durchgeführt.- Bzgl. Systemtrennern für BUND-Fahrzeuge wird auf die Anlage verwiesen.- Herr Cimolino berichtet von Problemen mit Tankgebern (Fahrgestell) bei der Feuerwehr Düsseldorf. Dort ist es bei der neuen DLK-Serie aufgefallen, dass die Tankanzeigen nicht zuverlässig sind. Die Ursachenermittlung ergab, dass beim Ausbau von Eonic-Fahrgestellen den MB-Fahrgestell-Tank gegen einen Atego-Tank getauscht wird, um Platz zu gewinnen. Das führt zu besagten Darstellungsproblemen der Tankanzeige (dies erfolgte trotz vorgenommener Anpassungen am Erfassungssystem durch den Aufbauhersteller). Die Problematik wurde durch weitere Mitglieder des Gremiums bestätigt und umfasst auch andere Aufbauhersteller mit unterschiedlichen Fahrgestellen.- Herr Lenke berichtet von massiven Mängeln der zulässigen Achslasten bei Drehleitern in Verbindung mit einer Hinterachszusatzlenkung.		
----	---	--	--



Niederschrift

A = Aufgabe F = Feststellung T = Termin

Termine folgender Sitzungen

Frühjahrssitzung am 27.04.2021 ab 10 Uhr in Hagen

Herbstsitzung als Workshop vom 09.-10.-11.2021 ab Mittag in Köln

Olpe und Ratingen, den 12.11.2020 im Auftrag

gez. Schubert

gez. Hengstebeck

AK / FA Technik NRW

Teilnahme Videokonferenz
am 05.11.2020

Anwesenheitsliste

Unterschrift

Ameri, Patrick	Brandamtsrat	teilgenommen
Balkenhol, Jörg	Brandrat	teilgenommen
Cimolino, Ulrich	Branddirektor	teilgenommen
Dovern, Andreas	Brandrat	teilgenommen
Hansen, Olaf	Brandamtsrat	entschuldigt
Hengstebeck, Christian	Brandamtsrat	teilgenommen
Hofmann, Philipp	Brandoberinspektor	teilgenommen
Hüwe, Daniel	Branddirektor	teilgenommen
Kalthöner, Matthias	Branddirektor	teilgenommen
Kroll, Carsten	Branddirektor	teilgenommen
Kölling, Lutz	Brandrat	teilgenommen
Krawietz, Dieter	Brandrat	teilgenommen
Kreuzberg, Gottfried	Brandrat	teilgenommen
Kommer, Carsten	Brandamtmann	teilgenommen
Lenke, Veit	Branddirektor	teilgenommen
Ortmann, Stefan	Branddirektor	teilgenommen
Reeker, Christian	Branddirektor	teilgenommen
Schubert, René	Branddirektor	teilgenommen
Siedhoff, Frank	Stadtbrandinspektor	teilgenommen
Stricker, Michael	Stadtbrandinspektor	entschuldigt
Struckmeier, Olaf	Brandinspektor	teilgenommen
Trojan, Sybille	Unterbrandmeisterin	teilgenommen
Vogel, Ulrich	Oberbrandrat	teilgenommen
Weber, Christian	Brandamtsrat	teilgenommen
Weber, Martin	Oberbrandrat	teilgenommen
Gäste/Vertreter:		
keine		

Gesamtübersicht zum Ausstattungskonzept Bund/Bundesländer

BBK-III.5, Stand: 11.07.2016

Komponente	Element	Fahrzeug*	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Bund	
			Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
Kernkomponente	Standardisierte, ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	44	96	6	18	3	4	26	18	48	54	36	6	29	24	15	23	450	
		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	44	96	6	18	3	4	26	18	48	54	36	6	29	24	15	23	450	
		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	5	0	8	0	1	4	0	0	2	30	0	0	0	0	0	0	0	50
		CBRN-Messleitkomponente(CBRN MLK)	10	20	3	4	1	2	5	4	10	18	7	1	6	5	3	5	104	
	Medizinische Task Force (MTF)	Kommandowagen (KdoW)	5	7	3	5	1	2	4	3	6	10	3	1	3	3	2	3	61	
		Gerätewagen Behandlung (GW Beh)	5	7	3	5	1	2	4	3	6	10	3	1	3	3	2	3	61	
		Gerätewagen Dekontamination Verletzter (GW Dekon V)	5	7	3	5	1	2	4	3	6	10	3	1	3	3	2	3	61	
		Gerätewagen Sanität (GW San)	37	52	22	37	7	15	30	22	44	74	22	7	22	22	15	22	450	
		MannschaftstransportwagenBehandlung (MTW Beh)	10	14	6	10	2	4	8	6	12	20	6	2	6	6	4	6	122	
		Gerätewagen Logistik (GW Log)	5	7	3	5	1	2	4	3	6	10	3	1	3	3	2	3	61	
		MannschaftstransportwagenDekontamination Verletzter(MTW Dekon V)	5	7	3	5	1	2	4	3	6	10	3	1	3	3	2	3	61	
	Analytische Task Force (ATF)	Krankentransportwagen Typ B(KITW Typ B)	30	42	18	30	6	12	24	18	36	60	18	6	18	18	12	18	366	
		Einsatzleitwagen ATF (ELW ATF)	1	1	1	0	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	7	
		Gerätewagen ATF (GW ATF)	1	1	1	0	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	7	
		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	2	2	2	0	0	2	0	0	0	4	0	0	2	0	0	0	14	
		Einsatzleitwagen ATF B (ELW ATF B)	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	
		Gerätewagen ATF B (GW ATF B)	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	
		Mehrzweckfahrzeug ATF B (MZF ATF B)	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	
	Unterstützungskomponente **	LöschgruppenfahrzeugKatastrophenschutz (LF-KatS)	LöschgruppenfahrzeugKatastrophenschutz (LF-KatS)	137	121	46	28	11	25	71	20	93	216	47	12	43	29	33	23	955
			Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)	44	96	12	23	0	4	26	9	44	108	22	6	21	13	15	23	466
Gerätewagen Betreuung (GW Bt)			71	0	19	0	4	10	49	9	44	0	32	3	30	13	15	1	300	
Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt)			0	85	19	5	0	10	24	9	44	98	0	4	0	13	15	1	327	
Krankentransportwagen Typ B(KITW Typ B)			89	123	20	17	4	10	36	10	47	173	16	10	30	15	17	25	642	
CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	4	
		CBRN-Messleitkomponente(CBRN MLK)	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	7	
		Gerätewagen Dekontamination Verletzter (GW Dekon V)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
		Mannschaftstransportwagen Behandlung (MTW Beh)	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	
		Gerätewagen Sanität (GW San)	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	14	
			551	787	207	221	52	118	345	158	502	966	267	68	262	197	169	185	5.055	

* Ohne Gerätesätze der Analytischen Task Force

** Zwecks Anpassung an die besonderen Erfordernisse in den Ländern ist den Ländern ein Wahlrecht innerhalb der vorgegebenen Fahrzeugtypen der Unterstützungskomponente und unter Beachtung der Kostenneutralität eingeräumt worden. Die von den Ländern ggf. gewählte Unterstützung der Kernkomponente ist separat ausgewiesen (blau).



Beim

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster (IdF NRW)

ist zum **01.08.2021** eine Ausbildungsstelle als

Kraftfahrzeugmechatroniker (m/w/d)
Schwerpunkt Pkw-Technik

zu besetzen.

Das IdF NRW ist die zentrale Einrichtung zur Aus- und Fortbildung von Führungskräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit zurzeit 195 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Abteilungen Brandschutz und Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Technologie sowie Zentrale Dienste liegt das Institut im Herzen der Universitätsstadt Münster. Bei einer Kapazität von ca. 300 Internatsplätzen werden hier die verschiedensten Veranstaltungen für berufliche und ehrenamtliche Angehörige der öffentlichen und privaten Feuerwehren angeboten und durchgeführt. Für den Lehrbetrieb unterhalten wir einen Fuhrpark mit ca. 120 Fahrzeugen aller Art und eine eigene Betriebswerkstatt.

Die dreieinhalbjährige Ausbildung umfasst schwerpunktmäßig Service-, Wartungs-, Reparatur- und Diagnosearbeiten an den Fahrzeugen der Dienststelle in der modern ausgestatteten Betriebswerkstatt in Münster an der Wolbecker Straße. Es ist vorgesehen, im Rahmen der praktischen Ausbildung auch einen Ausbildungsabschnitt in einer gewerblichen Werkstatt durchzuführen.

Das bieten wir Dir:

- **Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG) in Höhe von:**
 1. Ausbildungsjahr: 1.036,82 €
 2. Ausbildungsjahr: 1.090,96 €
 3. Ausbildungsjahr: 1.140,61 €
 4. Ausbildungsjahr: 1.209,51 €



- flexible Arbeitszeiten
- modern ausgestattete Betriebswerkstatt
- nettes und aufgeschlossenes Team
- abwechslungsreiche Aufgaben
- Teilnahme an internen und externen Fortbildungen
- Nutzung unseres Fitnessraums und Teilnahme am Dienstsport
- Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets

Das erwarten wir von Dir:

- Fachoberschulreife und gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Ausgeprägtes Interesse an der Fahrzeugtechnik
- Handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zu professioneller Arbeit in einem Team
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert

Im Rahmen des Auswahlverfahrens möchten wir Dich zu einem praktischen Tag in unsere Werkstatt einladen. Hierbei möchten wir herausfinden, ob Du die Voraussetzungen für das Erreichen des Ausbildungsziels mitbringst.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes NRW bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Personen, die i. S. des SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, sind ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.



Für Rückfragen zur Ausbildung stehen Dir in der Betriebswerkstatt der Ausbildungsleiter

Herr Elmar Brandwitte (Tel. 0251/3112-8888)

und in Verfahrensfragen

Frau Miriam Hoffmann (Tel. 0251/3112-4121)

gerne zur Verfügung.

Deine aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Abschlusszeugnis der Fachoberschulreife bzw. soweit noch nicht erreicht die beiden letzten Schulzeugnisse etc.) und der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung sende bitte **bis zum 30.11.2020** - per E-Mail - an:

Institut der Feuerwehr NRW

Wolbecker Straße 237

48155 Münster

bewerbung@idf.nrw.de



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bestückungslager
Dransdorf
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

Nur als elektronische Post

Innenminister/-senatoren der Länder

Betreff: Ergänzung der Ausstattung der bundeseigenen Brandschutzfahrzeuge des Katastrophenschutzes der Länder mit Systemtrennern

Bezug: § 17 TrinkwV

Aktenzeichen: III.5 – 669 – 20 – BA 7092/18

Datum: 20.12.2019

Seite 1 von 4

§ 17 Abs. 6 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)¹ sieht vor, dass Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden dürfen. Für den Bereich der Löschwasserentnahme konkretisiert das DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie nachgeordneter technischer Normen und Regeln. Auch der Deutsche Feuerwehrverband hat sich gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) bereits in 2016 in einer Fachempfehlung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten mit dem Thema auseinandergesetzt.

Um den Anforderungen der TrinkwV bei der Entnahme von Löschwasser aus öffentlichen Trinkwassernetzen gerecht zu werden, hat der Bund entschieden, die von ihm gemäß § 13 ZSKG auf der Position Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS) und Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS) bereitzustellenden Brandschutzfahrzeuge für die

¹ Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist

Ralf Etzler
Sachbearbeiter

HAUSANSCHRIFT
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

POSTANSCHRIFT

TEL 022899-550-4602
FAX 022899-550-4602

Ralf.Etzler@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken

KONTO
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN DE81590000000059001020
BIC MARKDEF 1590
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr





Seite 2 von 4

ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder mit Systemtrennern nach der im Juli 2018 veröffentlichten Norm DIN 14346, „Feuerwehrewesen – Mobile Systemtrenner B-FW“ nachzurüsten.

Zur Nachrüstung der Brandschutzfahrzeuge des Bundes kann die zwischen dem Bund und der AWG Fittings GmbH zwischenzeitlich geschlossene Rahmenvereinbarung „Feuerwehr-Armaturen“ genutzt werden. Diese Rahmenvereinbarung steht im Kaufhaus des Bundes zur Verfügung und lässt ab sofort u. a. den Abruf der erforderlichen Systemtrenner sowie der ggf. zur Montage benötigten Haltescheiben zu.

Informationen Rahmenvereinbarung „Feuerwehr-Armaturen“

Rahmenvereinbarungsgruppe ID: 51758
Produktkategorie: 19.01 - Feuerbekämpfungsgerät
Vertragslaufzeit: 11.11.2019 – 31.12.2023
abrufbare Produkte: siehe Katalogdaten des Rahmenvertrag

Die maximale Anzahl der Systemtrenner und der ggf. notwendigen Haltescheiben orientiert sich an dem zur Beladung gehörenden Sammelstück. Bei Fahrzeugen mit Sammelstück A-2B sind 2 Systemtrenner als Ergänzung vorgesehen. Bei Fahrzeugen mit Sammelstück A-3B werden hingegen drei Systemtrenner in der Beladung ergänzt.

Damit ergibt sich folgender maximaler Abruf von Systemtrennern je Fahrzeug:

Position	Typ	Systemtrenner	Haltescheiben B
SW-KatS	SW 2000-Tr	2	2
SW-KatS	SW-KatS	3	3
LF-KatS	LF 16-TS	2	2
LF-KatS	LF-KatS	3	3

Für die bereits ausgelieferten LF-KatS der aktuellen Serie des Aufbauherstellers Rosenbauer werden derzeit Gespräche mit der Fa. Rosenbauer über eine Nachrüstlösung incl. Halterung geführt. Daher ist für diese Fahrzeuge zunächst nur die ergänzende Bestückung mit 3 Systemtrennern (ohne Halterungen) vorgesehen.



Seite 3 von 4

Für die anderen vorhandenen Brandschutzfahrzeuge des Bundes werden keine Vorgaben für die Montageorte gemacht. Soweit möglich sollte die Montage der Halterungen zur Aufnahme der Systemtrenner durch die geschulten Gerätewarte an den jeweiligen Standorten erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Nachrüstung der bundeseigenen Brandschutzfahrzeuge anfallende Kosten sowie eventuell anfallende Montagekosten werden auf Antrag vom Bund erstattet.

In den Fällen, bei denen absehbar ist, dass ein Fahrzeug aufgrund seines Alters und seines in diesem Zusammenhang stehenden Instandhaltungsbedarfs zur gegebenen Zeit zur Aussonderung ansteht, haben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zuständigen Stellen in jedem Einzelfall die Wirtschaftlichkeit einer Ergänzungsbeschaffung mit Systemtrennern mit Blick auf die weitere Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz zu prüfen. Auf die Ausführungen zu Nr. 1.2 des aktuell gültigen Bewirtschaftungsrundschreibens wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gewehr

Anlage:
Rahmenvereinbarung über „Feuerwehr-Armaturen“ (RV Nr. 51758)